

# Oberlandesgericht Saarbrücken

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

§§ 306, 307 I, 437 I, 812 I 1 Alt.1, 818 BGB; § 13 I GmbHG

- 1. Ein Vertrag, der die Übertragung der einem Gesellschafter in dieser Eigenschaft an Patenten seiner GmbH zustehenden Nutzungsrechte und mithin ein nach der Rechtsordnung nicht existierendes Recht, nämlich eine gesetzliche Lizenz des Gesellschafters an Patenten seiner GmbH, zum Gegenstand hat, ist gem. § 306 BGB nichtig.**
- 2. Mit dem Geschäftsanteil eines Gesellschafters, der lediglich einen wirtschaftlichen Wertanteil am Gesellschaftsvermögen verkörpert, sind keine mittelbaren, abtretbare Rechte an Vermögensgegenständen der GmbH verknüpft.**
- 3. Der Zwischenempfänger einer Leistung ist aus § 818 zur Abtretung seines Herausgabeanspruchs gegen den anderen Empfänger verpflichtet. Der bereicherungsrechtliche tritt an die Stelle der erlangten Sache und ist damit ein "Surrogat" im Sinne des § 818 BGB.**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 11.08.1999, Az.: 1 U 867/98

#### **Tenor:**

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das am 29. September 1998 verkündete Urteil des Landgerichts in Saarbrücken – 1 O 388/97 – abgeändert:  
Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zur Last.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

4. Der Wert der durch diese Entscheidung begründeten Beschwer der Klägerin und der Streitwert des Berufungsverfahrens werden auf jeweils 100.000,00 DM festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

1

Am Stammkapital der Firma A Gesellschaft für Schlammmentwässerung und -anlagen mbH (fortan: A GmbH) sind ... M und ... P mit Geschäftsanteilen von je 12.500,00 DM sowie der Beklagte zu 1) mit einem Geschäftsanteil von 25.000,00 DM beteiligt, wovon er die Hälfte treuhänderisch für die Beklagte zu 2), seine Ehefrau, hält. Jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der A GmbH sind M und der Beklagte

zu 1). Durch Vertrag vom 12. Mai 1989 (Bl. 20 ff. d.A.) verkauften M und P von ihnen beim Deutschen bzw. Europäischen Patentamt zur Erteilung eines Patents angemeldete Erfindungen, deren Gegenstand Verfahren der Schlammmentwässerung bilden, für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland zum Preis von 500.000,00 DM an die A GmbH. Unter II. des Vertrages übertrugen M und P ihre Erfindungen und die Patentanmeldungen nebst allen Rechten auf die A GmbH.

2

Von der Übertragung der Patentrechte wurde die Klägerin im Zuge mit der A GmbH geführter Kooperationsgespräche durch Überlassung einer Kopie des Vertrages vom 12. Mai 1989 in Kenntnis gesetzt. Mit notariellem Vertrag vom 3. April 1995 (Bl. 24 ff. d.A.) schlossen die Klägerin, die zum Konzern der damaligen R AG gehört, und die A GmbH einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag mit dem Zweck der Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des Verkaufs von Anlagen und Anlagenkomponenten zur Schlammaufbereitung und energetischen Verwertung (Bl. 27 f. d.A.). Ferner wurden der Klägerin von den Gesellschaftern Ankaufsrechte an den Geschäftsanteilen der A GmbH eingeräumt (Bl. 37 ff. d.A.).

3

Nach Abschluss des Vertrages bat die A GmbH im Vorgriff auf erforderliche Akquisitionen die Klägerin um eine finanzielle Unterstützung. Die Klägerin, die sich zu einer Darlehensvergabe außerstande sah, unterbreitete der A GmbH sowie M und P am 22. Mai 1995 (Bl. 52 ff. d.A.) per Fax den Entwurf eines Vertrages über den Kauf von Warenzeichen und Patenten (Bl. 54 ff. d.A.), nach dessen Inhalt die A GmbH die ihr zustehenden Warenzeichen und Patente zu einem Preis von 100.000,00 DM auf die Klägerin übertragen sollte. Mit Fax vom 22. Mai 1995 (Bl. 62 d.A.) lehnte die A GmbH diesen Vorschlag ab und bot der Klägerin im Gegenzug an, den Beklagten zu 1) und P die von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile – unter Einräumung eines Rückkaufsrechts – abzukaufen.

4

Schließlich regte die Klägerin in einem persönlichen Gespräch mit M am 23. Mai 1995 an, dass die Beklagten die auf ihre Geschäftsanteile entfallenden Patent- und Nutzungsrechte verkaufen (Bl. 113,115,199 d.A.). Am 24. Mai 1995 unterzeichneten beide Beklagte einen von der Klägerin verfassten Vertrag (Bl. 5 f. d.A.), der im Eingang als Vertragspartner den Beklagten zu 1) und die Klägerin ausweist. Weiter wurde unter anderem folgende Regelung getroffen (Bl. 5 d.A.):

"§ 1

5

Herr K ist 25 %-iger Anteilseigner der A Ges. für Schlammmentwässerung und ...-anlagen mbH,

6

Er hält außerdem treuhänderisch die 25 %-ige Beteiligung seiner Ehefrau, L K wohnhaft ebenda, an der selben Gesellschaft.

7

In einem Vertrag vom 12.5.1989 haben die Herren Dipl. Ing. ... M und ... P ihre Patente und Know How zur Nutzung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an die A GmbH verkauft. Der Vertrag ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Danach verfügt die A GmbH über alleinige Rechte zur Ausübung der Patentrechte aus den Erfindungen M/P auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

8

Herr K verkauft die ihm und seiner Ehefrau zustehenden Nutzungsrechte aus den oben erwähnten Patenten und Know How an die ... I GmbH."

9

Als Gegenleistung wurde ein von der Klägerin auf ein Konto der A GmbH zu zahlender Kaufpreis von 100.000,00 DM vereinbart.

10

Das Deutsche Patentamt teilte der Klägerin, welche die Patente auf sich überschreiben lassen wollte, am 23. Juli 1997 mit (Bl. 7 d.A.), dass Alleinberechtigter aus dem Patent P 3766831.5 nicht die A GmbH, sondern M sei, und die Wirkungen des europäischen Patents 0326480 mangels Vorlage der deutschen Übersetzung bzw. Zahlung der hierfür erforderlichen Gebühr von 250,00 DM als für Deutschland nicht eingetreten gälten. Wegen Nichterfüllung des Vertrages nimmt die Klägerin die Beklagten auf Zahlung von 100.000,00 DM in Anspruch.

11

Die Klägerin hat vorgetragen,

12

laut Vertrag habe der Beklagte zu 1) die ihm und seiner Ehefrau zustehenden Nutzungsrechte an den Patenten verkauft; aufgrund ihrer Unterschriftsleistung sei die Beklagte zu 2) in die Vertragsverpflichtung eingetreten. Die Beklagten seien zur Erstattung des Kaufpreises von 100.000,00 DM verpflichtet, weil sie außerstande seien, die versprochenen Nutzungsrechte an den Patenten zu verschaffen. Die in § 2 des Vertrages genannten Nutzungsrechte existierten nicht. Es könne dahinstehen, ob das Patent "Gummiballonpresse" der A GmbH unter einer anderen Nummer zustehe, weil die Beklagten daran keine Rechte erworben hätten. Tatsächlich sei aber auch dieses Patent wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr nicht entstanden.

13

Die Klägerin hat beantragt (Bl. 2, 111 d.A.),

14

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie DM 100.000,00 nebst 5 % Zinsen auf DM 50.000,00 seit 30. Mai 1995 sowie auf weitere DM 50.000,00 seit 27. Juli 1995 zu zahlen.

15

Die Beklagten haben beantragt (Bl. 11, 112 d.A.),

16

die Klage abzuweisen.

17

Die Beklagten haben vorgetragen,

18

der Anspruch gegen die Beklagte zu 2) sei von vorneherein unbegründet, weil sie laut Vertragstext nicht als Vertragspartnerin anzusehen sei. Im Übrigen seien lediglich die den Beklagten als Gesellschafter der A GmbH an den Patenten zustehenden Nutzungsrechte, aber weder die Patente selbst noch die den übrigen Gesellschaftern oder die der A GmbH selbst zustehenden Nutzungsrechte übertragen worden. Von daher könne die Klägerin nicht die Umschreibung der Patente auf ihren Namen verlangen. Nach dem Inhalt des Schreibens der A GmbH vom 22. Mai 1995 sei der

Klägerin bekannt gewesen, dass die A GmbH zu einer Übertragung der Patente nicht bereit gewesen sei. Über die Sach- und Rechtslage sei die Klägerin voll im Bilde gewesen. Das infolge Nichtzahlung der Gebühren nicht zur Entstehung gelangte Patent betreffe die Erfindung einer Gummiballonpresse, die durch das M erteilte, im Vertrag vom 12. Mai 1989 ausdrücklich erwähnte Patent 3736657 – nunmehr umgeschrieben auf 3766831.5-08 – vollumfänglich geschützt sei.

19

Das Landgericht hat der Klage durch das angefochtene Urteil (Bl. 125 – 130 d.A.), auf das wegen weiterer Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes verwiesen wird, stattgegeben. Der Beklagte zu 1) sei einstandspflichtig, weil ihm eine wirksame Übertragung der Nutzungsrechte nicht möglich gewesen sei. Die Beklagte zu 2) hafte aus den Grundsätzen der cic. Gegen das am 12. Oktober 1998 zugestellte (Bl. 132 d.A.) Urteil richtet sich die am 9. November 1998 eingelegte (Bl. 153 d.A.) und nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 11. Januar 1999 (Bl. 162 d.A.) am 8. Januar 1999 begründete (Bl. 164 ff. d.A.) Berufung.

20

Die Beklagten, die ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholen und vertiefen, führen zur Begründung ihres Rechtsmittels aus, der Klägerin seien lediglich die Einwirkungsmöglichkeiten der Beklagten als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer der A GmbH übertragen worden. Die Klägerin habe den Vertragstext in Kenntnis sämtlicher Umstände vorgegeben. Aufgrund der Weigerung der A GmbH, an sie Nutzungsrechte zu übertragen, sei der Klägerin bekannt gewesen, dass die Beklagten nur die ihnen indirekt über ihre Beteiligung an der A GmbH zustehenden Nutzungsrechte veräußern konnten.

21

Die Beklagten beantragen (Bl. 170, 201 d.A.),

22

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

23

Die Klägerin beantragt (Bl. 159, 202 d.A.),

24

die Berufung zurückzuweisen.

25

Die Klägerin trägt zur Verteidigung der angefochtenen Entscheidung vor, die Beklagten hätten die Nutzungsrechte insgesamt und nicht nur anteilig verkauft. Wie sich aus dem Schreiben des Mitgesellschafters M. vom 23. Juni 1996 ergebe, seien sämtliche Beteiligte vom Bestehen der später verkauften Patentnutzungsrechte ausgegangen.

26

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die in dieser Instanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

27

Die form- und fristgerecht eingelegte sowie ordnungsgemäß begründete Berufung der Beklagten ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

A.

28

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Frage, ob auch die Beklagte zu 2) Vertragspartner der Klägerin wurde, wegen objektiver Unmöglichkeit nach § 306 BGB unwirksam (I). Die Beklagten sind der Klägerin nicht gemäß § 307 BGB zum Ersatz eines Vertrauensschadens verpflichtet (II). Ein Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagten (§ 812 Abs. 1 BGB) auf Zahlung von 100.000,- DM ist nicht gegeben (III).

I.

29

Der Vertrag vom 24. Mai 1995 ist gemäß § 306 BGB nichtig, weil er die Übertragung der einem Gesellschafter in dieser Eigenschaft an Patenten seiner GmbH zustehenden Nutzungsrechte und mithin ein nach der Rechtsordnung nicht existierendes Recht, nämlich eine gesetzliche Lizenz des Gesellschafters an Patenten seiner GmbH, zum Gegenstand hat. Mit dem Geschäftsanteil eines Gesellschafters, der lediglich einen wirtschaftlichen Wertanteil am Gesellschaftsvermögen verkörpert (Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl., § 14 Rdnr. 5), sind keine mittelbaren, abtretbare Rechte an Vermögensgegenständen der GmbH verknüpft.

30

1. Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechts hat nach § 437 Abs. 1 BGB für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts einzustehen. Anders als beim Verkauf einer nicht vorhandenen Sache haftet der Verkäufer eines nicht bestehenden Rechts auf das Erfüllungsinteresse (RGZ 90, 240, 244). § 437 wurde gerade zu dem Zweck in das Gesetz aufgenommen um klar zu stellen, dass der Verkauf eines nicht bestehenden Rechts nicht nach Analogie des Verkaufs einer nicht existierenden Sache als nichtig zu behandeln ist (RGZ 86, 210, 213; 68, 292 f.). Im Unterschied zum Sachkauf ist der Käufer eines sinnlich nicht wahrnehmbaren Rechts außerstande, sich ein Bild über die grundsätzliche Erfüllbarkeit des Vertrages zu machen. Der Käufer eines Rechts darf deshalb auf das Leistungsversprechen des Verkäufers uneingeschränkt vertrauen (Münchener Kommentar/H.P. Westermann, BGB, 3. Aufl., § 437 Rdnr. 1; Staudinger/Honsell, BGB, 13. Bearbeitung, § 437 Rdnr. 4; RGRK/Mezger, BGB, 12. Aufl., § 437 Rdnr. 2). Das von § 437 Abs. 1 vorausgesetzte Vertrauen des Käufers verdient jedoch keinen Schutz, wenn das verkaufte Recht aus rechtlichen Gründen nicht entstehen oder bestehen kann. In diesem Fall rechtlicher Unmöglichkeit ist § 306 BGB mit der Nichtigkeitsfolge des Vertrages einschlägig (RGZ 128, 241, 246; 90, 240, 244; 68, 292, 293 f.; Staudinger/Honsell a.a.O. § 437 Rdnr. 7; Münchener Kommentar/Westermann § 437 Rdnr. 1). Als Beispiel eines Rechts, dessen Entstehen seiner Art nach unmöglich ist, sind der Verkauf eines rechtlich unzulässigen Grundpfandrechts (RGZ 128, 241, 246; Münchener Kommentar/H.P. Westermann a.a.O. § 437 Rdnr. 8), eine vom Gesetz missbilligte Art der Rechtsübertragung (BGH NJW 1970, 556 f.; Soergel/Huber, BGB, 12. Auflage, § 437 Rdnr. 31) wie auch die Abtretung eines Kraft gesetzlicher Anordnung erloschenen Schornsteinfegerrealrechts (BGHR, GG Art. 14 Abs. 3, Rechtsposition 6) zu nennen.

31

2. Der Verkäufer von Patenten und Patentlizenzen unterliegt nach einhelliger Auffassung der Haftung des § 437 Abs. 1 BGB, wenn das Recht nicht oder nicht mehr besteht (Benkard/Ullmann, PatG, 9. Aufl., § 15 Rdnr. 92 ff.; Münchener Kommentar/H.P. Westermann a.a.O. § 437 Rdnr. 12). Ausnahmsweise ist Unmöglichkeit gegeben, sofern die Erfindung ihrem Wesen nach einem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich ist und das Recht daher niemals entstehen kann (RGZ 68, 293 f.; 78, 10, 12; 90, 240, 244; Benkard/Ullmann a.a.O. § 15 Rdnr. 92; Staudinger/Honsell a.a.O. § 437 Rdnr. 8). Dies ist etwa anzunehmen, wenn eine dem Lizenznehmer überlassene Idee naturgesetzlich nicht ausführbar ist, oder ein

Patent technisch nicht verwirklicht werden kann (Benkard/Ullman a.a.O. § 15 Rdnr. 92 f. m.w.N.).

32

3. Zwar kann hier nicht von einer absoluten Schutzunfähigkeit der auf die Klägerin übertragenen Nutzungsrechte mit der Nichtigkeitsfolge des § 306 BGB ausgegangen werden. Gleichwohl ist die zwischen den Parteien vertraglich vorgesehene Übertragung von durch die Gesellschafterstellung der Beklagten vermittelten Nutzungsrechten an Patenten der A GmbH nach § 306 BGB unwirksam, weil die Rechtsordnung keine direkte Beteiligung des Gesellschafters an Rechten seiner GmbH kennt. Der Gesellschafter verfügt Kraft Gesetzes nicht über Lizenzen an Patenten der GmbH, die er auf Dritte weiter übertragen könnte.

33

a) Gegenstand des Vertrages vom 24. Mai 1995 bilden nach dem eindeutigen Wortlaut den Beklagten als Gesellschaftern zukommende Nutzungsrechte an Patenten der A GmbH. Die Übertragung den Beklagten als Gesellschafter zustehender Nutzungsrechte entspricht der Erfahrung, dass der Inhaber von seinem Recht so wenig wie möglich aufgeben und daher im Zweifel eine bloße Nutzungsbestellung anstelle einer Vollübertragung vornehmen will (Benkard/Ullmann a.a.O. § 15 Rdnr. 67). Im Übrigen hat der Gesellschafter ebenso wenig wie Nutzungsrechte eine direkte Beteiligung an den Patenten seiner GmbH inne, so dass eine dahin lautende Vertragsauslegung desgleichen nach § 306 BGB auf eine Unwirksamkeit der Vereinbarung hinausläufe.

34

aa) In § 1 des Vertrages vom 24. Mai 1995 wird auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Beklagten und die von M und P durch Vertrag vom 12. Mai 1989 auf die A GmbH übertragenen Patente hingewiesen. Sodann bestimmt § 2 den Verkauf der den Beklagten "zustehenden Nutzungsrechten aus den oben erwähnten Patenten und Know How" an die Klägerin. Schon diese Vertragsgestaltung – das Gefüge zwischen Präambel und Verpflichtungstatbestand – verdeutlicht, dass mit der Gesellschafterstellung der Beklagten verklammerte Nutzungsrechte an Patenten der A GmbH den Kaufgegenstand darstellen. Die eigentlich nicht erwähnungsbedürftige 50 %-ige Beteiligung der Beklagten an der A GmbH wird in § 1 in einen Zusammenhang mit den auf die A GmbH übertragenen Patenten gerückt. Dadurch wird die Vorstellung geweckt, dass sich die gesellschaftliche Beteiligung an den Patenten fortsetzt. Die veräußerten Patentnutzungsrechte erweisen sich damit als Ausfluß der GmbH-Geschäftsanteile. In Übereinstimmung hiermit charakterisiert § 2 den Kaufgegenstand als die den Beklagten "zustehenden Nutzungsrechte" aus Patenten und Know How der A GmbH. Die Wendung "zustehende Nutzungsrechte" bringt in Verbindung mit den zuvor genannten Beteiligungsverhältnissen zum Ausdruck, dass originäre, mit der Gesellschafterstellung verbundene Befugnisse an den Patenten der A GmbH gemeint sind. Die Beklagten sollten der Klägerin an Rechten zuwenden, worüber sie aufgrund ihrer Beteiligung an der A GmbH unmittelbar verfügen konnten.

35

bb) Für dieses Verständnis streiten auch die dem Vertragsschluss vorangegangenen Verhandlungen: Der von der Klägerin am 22. Mai 1995 mitgeteilte detaillierte Vertragsentwurf über die Abtretung der A GmbH bzw. M und P gehörender Patente war dort auf strikte Ablehnung gestoßen. Anlässlich am 23. Mai 1995 geführter mündlicher Verhandlungen unterbreiteten die Vertreter der Klägerin den Vorschlag, dass die Beklagten "die auf ihre Geschäftsanteile entfallenden Patent- und Nutzungsrechte verkaufen" (Bl. 113, 115, 199 d.A.). Folglich bilden nicht von der A GmbH zugunsten der Beklagten bestellte und von diesen anschließend auf die Klägerin übertragene Lizenzen, sondern die den Geschäftsanteilen der Beklagten unmittelbar anhaftenden Nutzungsrechte an Patenten der A GmbH den Vertragsgegenstand. Daher handelt es sich beim Kaufgegenstand um mit der Gesellschafterstellung direkt verbundene Nutzungsrechte an den Patenten der A

GmbH. In der Gesellschafterstellung wurzelnde, übertragbare Nutzungsrechte an Schutzrechten der GmbH kennt indes die Rechtsordnung nicht.

36

b) Die GmbH ist nach § 13 Abs. 1 GmbHG juristische Person; sie kann, wie die Vorschrift beispielhaft hervorhebt, Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten erwerben (Scholz/Emmerich, GmbHG, 8. Aufl., § 13 Rdnr. 2,13). Ferner kann die unbeschränkt rechtsfähige GmbH Inhaber gewerblicher Schutzrechte wie Patent und Marke sein (Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 14. Aufl., § 13 Rdnr. 2). Sämtliche Vermögensgüter sind allein der GmbH dinglich zugewiesen (Baumbach/Hueck a.a.O. § 14 Rdnr. 5; Scholz/Winter a.a.O. § 14 Rdnr. 3). Das Gesellschaftsvermögen ist von dem Vermögen der Gesellschafter in gleicher Weise zu trennen wie die selbständige Rechtspersönlichkeit der GmbH von der Person ihrer Gesellschafter (Hachenburg/Raiser, GmbHG, 8. Aufl., § 13 Rdnr. 4). Der Geschäftsanteil vermittelt keinen unmittelbaren Anteil am Gesellschaftsvermögen, das vielmehr dinglich der GmbH Kraft ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit zugeordnet ist (Hachenburg/Schilling, GmbHG, 7. Aufl., § 14 Rdnr. 5). Der Gesellschafter verfügt also über keine wie auch immer geartete direkte Mitberechtigung an einzelnen Vermögensgegenständen der GmbH. Die Beklagten sollten hier ihnen als Gesellschafter unmittelbar zustehende und nicht erst von der A GmbH zu erwerbende Lizenzen auf die Klägerin übertragen (vgl. BGH NJW 1970, 556 f.). Im Geschäftsanteil wurzelnde Nutzungsrechte an Patenten der GmbH im Sinne einer gesetzlichen Lizenz des Gesellschafters sind der Rechtsordnung fremd. Mithin ist ein Vertrag, der die Abtretung von Nutzungsrechten des Gesellschafters an Patenten einer GmbH zum Inhalt hat, von vornherein nach § 306 BGB nichtig. Wegen der unabhängig vom rechtlichen Bestand etwaiger Patente eintretenden Unwirksamkeitsfolge kann die streitige, gemäß § 442 BGB von der Klägerin zu beweisende Frage, ob die A GmbH überhaupt Inhaber sämtlicher dem Vertrag zugrundeliegende Patente ist, dahingestellt bleiben.

II.

37

Die Beklagten sind der Klägerin nicht gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

38

1. Der in § 307 Abs. 1 BGB geregelten Ersatzpflicht unterliegt der Anspruchsgegner, der die Unmöglichkeit der Leistung kannte oder kennen musste, das heißt infolge von Fahrlässigkeit (§ 122 Abs. 2 BGB) nicht kennt. Von der anderen Vertragsseite wird erwartet, der Vereinbarung entgegenstehende Hindernisse offen zu legen (Münchener-Kommentar/Thode, a.a.O. § 307 Rdnr. 6; Soergel/M. Wolf a.a.O. § 307 Rdnr. 4).

39

2. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagten den von keiner Partei in vorliegendem Rechtsstreit thematisierten Aspekt der rechtlichen Unmöglichkeit kennen mussten. Der von der Klägerin konzipierte Vertrag ist auf deren Verlangen von den Beklagten unterzeichnet worden. Die Beklagten, die keine Juristen sind, konnten nicht erkennen, dass von ihrem Geschäftsanteil lösbare Nutzungsrechte an Patenten der A GmbH überhaupt nicht existieren. Vielmehr hätte umgekehrt eher die Klägerin als über juristische Berater verfügende Verfasserin des Vertrages die rechtliche Unmöglichkeit erkennen können (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB).

III.

40

Die Beklagten sind der Klägerin nicht nach § 812 Abs. 1 BGB zur Zahlung von 100.000,00 DM verpflichtet.

41

1. Leistungsempfänger und damit Bereicherungsschuldner des Betrages über 100.000,00 DM ist unter Zugrundelegung der maßgeblichen bereicherungsrechtlichen Maßstäbe die A GmbH, während eine Zuwendung an die Beklagten ausscheidet.

42

a) Aus der Nichtigkeit des Vertrages vom 24. Mai 1995 ergibt sich, dass die Klägerin durch die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 100.000,00 DM eine Nichtschuld (§ 812 BGB) beglichen hat (RGZ 78, 10, 13). Allerdings ist der Kaufpreis nicht den Beklagten, sondern durch Überweisung unmittelbar der A GmbH zugeflossen.

43

aa) Der Bundesgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sich bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von Vorgängen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, jede schematische Lösung verbietet. Es kommt stets auf die Besonderheiten des Einzelfalles an, die für die sachgerechte bereicherungsrechtliche Abwicklung derartiger Vorgänge zu beachten sind (BGHZ 88,232, 235). Im Rahmen von Drei-Personen-Verhältnissen wird grundsätzlich angenommen, daß Bereicherungsansprüche innerhalb der jeweiligen Leistungsbeziehung – hier also einerseits zwischen der Klägerin und den Beklagten, andererseits den Beklagten und der A GmbH – rückabzuwickeln sind (Staudinger/Lorenz aaO § 812 Rdnr. 49).

44

bb) Davon abweichend hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass sich der Bereicherungsanspruch eines Grundstückskäufers, der sich im notariellen Vertrag mit dem Verkäufer zur Zahlung einer Maklergebühr zugunsten eines Dritten verpflichtet, bei Fehlerhaftigkeit des Vertrages nicht gegen den Verkäufer, sondern den Dritten richtet, wenn den Rechtsgrund für die Zahlungen ausschließlich der Kaufvertrag darstellt (BGHZ 87,232,235 mit Hinweis auf BGHZ 58,184). Der Leistung kann eine auf den Dritten bezogene Zweckrichtung innewohnen, welche die Zuwendung als eine allein vom Bestand des Deckungsverhältnisses abhängige Leistung an den Dritten im bereicherungsrechtlichen Sinne erscheinen lässt (BGHZ 58,184,188). Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen sich das Valutaverhältnis in der Zuwendung erschöpft (BGHZ 58,184,189).

45

cc) Dieser speziell für Verträge zugunsten Dritter (§§ 328 ff BGB) entwickelte Lösungsweg hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (Staudinger/Lorenz aaO § 812 Rdnr. 38; Medicus, Bürgerliches Recht, 17. Aufl. Rdnr. 683). Dieses Konzept kann für den Streitfall, dem zwar kein Vertrag zugunsten Dritter zugrundeliegt, der aber ebenfalls jeder eigenständigen Valutabeziehung zwischen den Beklagten und der A GmbH entbehrt, nutzbar gemacht werden. Der maßgebliche Gedanke eines gänzlich fehlenden Valutaverhältnisses ist über den engeren Bereich des Vertrages zugunsten Dritter allgemein für Dreiecksbeziehungen in Dienst zu nehmen. Er führt dazu, dass sich der Bereicherungsanspruch ausschließlich gegen den tatsächlichen Empfänger der Leistung richtet. Die Klägerin hat in dem von ihr vorformulierten Vertrag als Empfänger der an sich den Beklagten geschuldeten Zahlung die A GmbH bestimmt. Ein Valutaverhältnis zwischen den Beklagten und der A GmbH wurde nicht ins Werk gesetzt. Insbesondere wurde ein Darlehensvertrag zwischen den Beklagten und der A GmbH niemals vereinbart. Durch die Zahlung wurden die Beklagten nicht einmal von einer vermeintlichen Verbindlichkeit der A GmbH befreit. Damit erschöpft sich die Rechtsgrundlage für die Leistung an die A GmbH in dem zwischen der Klägerin und den Beklagten geschlossenen Vertrag vom 24. Mai 1995. Folgerichtig erscheint die Zuwendung aus dem maßgeblichen Empfängerhorizont als eine allein vom Bestand des Deckungsverhältnisses abhängige Leistung an die A GmbH. Diese ist bei der A GmbH als Leistungsempfänger und nicht den Beklagten zu kondizieren.

46



b) Zudem ergeben weitere Gesichtspunkte, dass der Kondiktionsanspruch der Klägerin direkt gegen die A GmbH geltend zu machen ist.

47

aa) Eine unmittelbare Leistungskondition gegen den Empfänger wird zugelassen, wenn das Deckungsverhältnis fehlerhaft ist und ein Valutaverhältnis nicht existiert oder die Zuwendung in diesem Verhältnis unentgeltlich erfolgt (Palandt/Thomas, BGB, 58. Aufl. § 812 Rdnr. 65 a.E.). Diese Voraussetzung ist hier gegeben, weil ein Valutaverhältnis zwischen der Beklagten und der A GmbH von Anfang an nicht vorhanden war.

48

bb) Im übrigen dürfte hier von einer unentgeltlichen Zuwendung der Beklagten an die A GmbH auszugehen sein, weil die Beklagte von der A GmbH keinen Gegenwert erlangt hat (vgl. BGHZ 37, 363,369). Der Bundesgerichtshof bejaht bei fehlerhaftem Deckungsverhältnis zwischen Angewiesenem und Anweisendem einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Leistungsempfänger, wenn der Empfänger nach der mit dem Anweisenden im Valutaverhältnis getroffenen Regelung die Leistung unentgeltlich erhalten hat und in der Person des Anweisenden die Voraussetzungen der §§ 818 Abs. 4, 819 BGB nicht vorliegen (BGHZ 88,232,237). Da die genannten Voraussetzungen einer verschärften Haftung gegenüber den Beklagten nicht vorliegen, richtet sich der Bereicherungsanspruch allein gegen die A GmbH als Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung.

49

2. Sofern man die Beklagten abweichend als Leistungsempfänger betrachtet, sind sie gemäß § 818 Abs. 3 BGB nicht zur Zahlung, sondern lediglich zur Abtretung ihres eigenen Bereicherungsanspruchs gegen die A GmbH an die Klägerin verpflichtet. Die Abtretung dieses Bereicherungsanspruchs bildet indes nicht den Gegenstand des Klagebegehrens (ebenso BGH NJW 1978,1970,1972).

50

Vorliegend ist nicht nur das Deckungsverhältnis zwischen der Klägerin und den Beklagten nichtig. Darüber hinaus ist zwischen den Beklagten und der A GmbH in der Valutabeziehung ein Vertragsverhältnis nicht zustandegekommen. Mithin handelt es sich um die Konstellation eines "Doppelmangels", wo Deckungs- und Valutaverhältnis fehlerhaft sind. Bei dieser Sachlage hat ein von der Klägerin im Deckungsverhältnis gegen die Beklagten verfolgter Bereicherungsanspruch nicht die Rückzahlung des an die A GmbH beglichene Kaufpreises von 100.000,00 DM zum Inhalt, sondern lediglich die Abtretung des Bereicherungsanspruchs der Beklagten gegen die A GmbH. Denn die Beklagten haben allenfalls diesen Bereicherungsanspruch erlangt, nicht aber den Kaufpreis oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber der A GmbH (BGH NJW 1989, 2879,2881 mwN; BGH ZIP 1990, 915,918). Dieses Ergebnis der "Doppelkondition" erscheint trotz im Schrifttum geäußelter Bedenken (Staudinger/Lorenz aaO § 812 Rdnr. 55 mwN; Münchener Kommentar/Lieb aaO § 812 Rdnr. 40 f) im Blick § 818 Abs. 3 BGB durchaus sachgerecht (in diesem Sinn wohl auch Medicus aaO Rdnr. 673). Die Abtretung des Bereicherungsanspruchs gegen die A GmbH bildet indes nicht das von der Klägerin geltend gemachte Klageziel.

B.

51

Sofern man der Würdigung der Vertragsnichtigkeit aus § 306 BGB nicht folgt, müssten nach Auffassung des Senats die Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten ausscheiden, weil der Klägerin der Mangel des verkauften Rechts bei Vertragsschluss bekannt war (§ 439 Abs. 1 BGB). Die Klägerin war nach dem Inhalt der ihr am 22. Mai 1995 erteilten Antwort damit vertraut, dass weder die A GmbH noch M und P zu einer Übertragung der Patentrechte bereit waren. Auch bei einem persönlichen Gespräch am 23. Mai 1995 hatte die Klägerin diese Personen nicht zu

einem Sinneswandel bewegen können. Wenn die Klägerin nunmehr am 24. Mai 1995 einen Vertrag entwirft, nach dessen Inhalt sich die Beklagten zur Einräumung von der Firma A bzw. M und P zustehenden Rechten verpflichten, so muss sie sich verhalten lassen, dass ihr der Mangel des Rechts bekannt war. Dadurch hat die Klägerin die in dem Rechtsmangel für die Benutzungsmöglichkeit liegende potentielle Gefahr bewusst übernommen (Münchener-Kommentar/H.P. Westermann a.a.O. § 439 Rdnr. 1).

C.

52

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, während die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO beruht.